

200

VG 29 A 260.07

V.

1) Schreiben an Kl.-Vertr. ✓

In pp. (k.R.)

sind die Akten nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht zurückgekehrt. Da das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung dahin gehend weiter entwickelt hat, dass in der vorliegenden Fallgestaltung das Vermögensgesetz nicht anwendbar ist, und nicht absehbar ist, dass es von dieser Rechtsauffassung wieder abrücken würde, bitte ich die Klage nunmehr zurückzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fehlt es schon an der Berechtigung, so dass sich die weiteren Fragen der Rückübertragung (Quorum und Vergleichbarkeit) nicht mehr stellen. Diese Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts hätte die Kammer in einer erneuten mündlichen Verhandlung zu Grunde zu legen (§ 144 Abs. 6 VwGO). Ich bitte um Stellungnahme binnen sechs Wochen.

2) Doppel von eins an andere Beteiligte zur Kenntnis ✓

3) Wiedervorlage acht Wochen (Rücknahme? Termin?)

Sdu 27.4.

Sdu 1. + 2. Ab

28. APR. 2010

